

Dr. Muriel Asseburg

Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)

Schriftliche Antworten auf die Fragen zur menschenrechtlichen Lage in Israel und den palästinensischen Gebieten

Berlin, 14. Juni 2017

## I.1

Historisches Ziel der zionistischen Bewegung war die Gründung einer jüdischen „Heimstätte“ am biblischen Ort. Aus der traumatischen Geschichte der Shoa und der umkämpften Gründungsgeschichte des Staates Israel leitet sich eine besondere Bedrohungsperzeption in einem als feindlich wahrgenommenen Umfeld ab. Folge ist eine Militärdoktrin, die auf self-reliance, militärische Überlegenheit und Abschreckung setzt. Dies schließt im Rahmen asymmetrischer Kriegsführung auch einen überproportionalen Gewalteinsatz sowie Gewalt gegen zivile Einrichtungen und Infrastruktur ein (vgl. die in Folge des Libanon-Krieges 2006 entwickelte sog. „Dahiyeh-Doktrin“).

Im Innern unterscheidet sich Israel insbesondere dahingehend von seinen Nachbarstaaten, dass es weitestgehend freie, faire und regelmäßige Wahlen, eine effektive Gewaltenteilung und einen Rechtsstaat gibt, der grundlegende politische und soziale Rechte gewährleistet. Allerdings bringt Israels Selbstverständnis als jüdischer und demokratischer Staat ein Spannungsverhältnis zwischen jüdischen und demokratischen Elementen mit sich. Dieses wirkt sich vor allem in einer Privilegierung des jüdischen gegenüber dem nicht-jüdischen Bevölkerungsteil aus. Die arabisch-palästinensische Minderheit (rund ein Fünftel der Bevölkerung), für die bis 1966 Kriegsrecht galt, wird zudem von vielen jüdischen Israelis als „fünfte Kolonne“ wahrgenommen. Eine Einschränkung ihrer politischen Rechte wird daher in Teilen der jüdischen Mehrheitsgesellschaft zunehmend als legitim angesehen, wie Umfragen verdeutlichen.

In den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten (West Bank, Gaza-Streifen und Ost-Jerusalem), über die Israel nach wie vor (wenn auch in unterschiedlichem Ausmaße) die Kontrolle ausübt, sind grundlegende Menschenrechte stark eingeschränkt und es existieren keine effektiven Schutzmechanismen.

## I.2

In der Ideologie des sog. „Islamischen Staates“ (IS) spielt die „Befreiung Jerusalems“ eine herausgehobene Rolle. In der Realität ist für den IS, wie sowohl aus seiner Rhetorik (etwa einer Erklärung vom März 2016) als auch aus seinen Taten deutlich wird, Israel derzeit kein prioritäres Angriffsziel. Zentral orchestrierte Angriffe auf Israel oder seine Bevölkerung hat es seitens des IS bislang nicht gegeben. Er wird auch von Israel nicht als wichtigste Bedrohung wahrgenommen. Eine starke Gefährdung wird hingegen für jüdische und israelische Ziele weltweit gesehen.

In den letzten Jahren hat es mehrere Angriffe von Einzelpersonen in Israel gegeben, die sich auf den IS beriefen. Zudem hat es einzelne Angriffe von Gruppierungen, die sich zum IS bekennen, bzw. von deren Vorläufer, aus dem Sinai auf israelisches Territorium gegeben. So erfolgten etwa 2015 aus dem Sinai Raketenangriffe auf israelisches Territorium von einer Gruppe, die sich zum IS bekennt – in Vergeltung für die israelische Unterstützung der ägyptischen Armee bei deren Kampf gegen den IS auf dem Sinai. In Israel selbst sind einzelne Zellen verhaftet worden, die vom IS inspiriert bzw.

gesteuert waren; einige Dutzend israelische Araber sind angeblich vom IS rekrutiert worden. Im Gaza-Streifen haben sich kleinere Gruppen zum IS bekannt.

Israel begegnet der Herausforderung wie anderen terroristischen Gefahren auch: durch Geheimdienstarbeit im Innern, strikte Grenzkontrollen und Abschreckung nach außen. Gegenüber dem IS in Syrien etwa fährt Israel eine bislang erfolgreiche Abschreckungsstrategie. Israel nimmt dort den Iran und seine Verbündeten, insbesondere die libanesische Hisbollah, als deutlich größere Bedrohung war. Zu den Auswirkungen auf die Menschenrechte vgl. auch die Antworten weiter unten.

### I.3

Durch die massive Destabilisierung der Region infolge der Umwälzungen des sog. Arabischen Frühlings, insbesondere die gewaltsam ausgetragenen Konflikte in Syrien, in Libyen und im Jemen (mit regionaler und internationaler Beteiligung), hat der israelisch-palästinensische Konflikt international an Bedeutung verloren. In Folge dessen haben auch die Bemühungen um eine Konfliktregelung deutlich nachgelassen – vor allem seit dem Scheitern der letzten von den USA durchgeführten Vermittlungsbemühungen im Frühjahr 2014. Inwiefern und wie die derzeitige US-Regierung ihre Ankündigung, das „ultimative Abkommen“ zu erzielen, umsetzen wird, ist derzeit ungewiss.

In der West Bank hat die gesunkene internationale Aufmerksamkeit unter anderem zu einer Beschleunigung des israelischen Siedlungsbaus und von Hauszerstörungen in strategisch wichtigen Gebieten der West Bank geführt. Im Februar 2017 hat Israels Regierung zudem mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Regelung der Besiedlung Judäas und Samarias“ den Weg für die Annexion von Teilen der West Bank vorbereitet. Damit wird ein Ende der völkerrechtswidrigen, da auf Dauer angelegten, Besatzung durch eine Friedensregelung immer schwieriger zu erreichen. Auch die beiden konkurrierenden palästinensischen Regierungen verletzen regelmäßig die Menschenrechte.

### I.4

Gemäß des letzten UNSCO-Berichts vom Mai 2017 ist der Wiederaufbau von öffentlichen Gebäuden und von Infrastruktur, die 2014 zerstört oder stark beschädigt wurden, nahezu abgeschlossen. (Eine wichtige Ausnahme bildet hier das Treibstoffreservoir des einzigen Elektrizitätswerks in Gaza.) Nach wie vor gibt es allerdings rund 40.000 Binnenflüchtlinge, deren Häuser 2014 zerstört oder stark beschädigt wurden und die noch nicht wieder dauerhaft angesiedelt werden konnten. Der Anteil der Privathäuser, die bislang wiederaufgebaut wurden, liegt bei unter 60%. Besonders langsam schreitet die Rehabilitierung landwirtschaftlicher Flächen und der Privatwirtschaft voran.

Der Wiederaufbau geht insbesondere deshalb nur schleppend voran, weil auch im Rahmen des Gaza Reconstruction Mechanism (GRM) der Import von Baumaterial und Ersatzteilen, die Israel als „dual use“-Güter einstuft, sehr restriktiv gehandhabt wird. Damit einher geht auch eine restriktive Genehmigungspraxis, was die Ein- und Ausreise von Experten und Technikern angeht.

Gleichzeitig hebt der o.g. UNSCO-Bericht hervor, dass der physische Wiederaufbau nicht zu einer Erholung oder gar Verbesserung öffentlicher Dienstleistungen im Vergleich zum Stand von 2014 geführt habe. Vielmehr drehe sich die Abwärtsspirale von „de-development“, Umweltverschlechterung und Hilfsabhängigkeit weiter. Dies liegt auch daran, dass die äußerst

restriktive Praxis von Exportgenehmigungen (im Februar 2017 durfte nur rund ein Drittel dessen exportiert werden, was in der ersten Hälfte 2007 exportiert werden durfte) sowie die Einschränkung des Zugangs zu Land und Fischgründen, keine Trendwende in der lokalen Wirtschaft zulassen. Diese war infolge der nahezu vollständigen Blockade, die Israel und Ägypten in Reaktion auf die Machtübernahme der Hamas Mitte 2007 verhängten, zusammengebrochen.

Damit bleibt die humanitäre Lage im Gaza-Streifen gravierend: Die Arbeitslosigkeit liegt nach Angaben von UNSCO bei rund 40 Prozent, bei den 20-24-Jährigen sogar bei 60 Prozent. Rund 1,2 Mio. (von insgesamt rund 1,8 Mio.) Palästinenserinnen und Palästinenser im Gaza-Streifen sind auf humanitäre Hilfe angewiesen. Elektrizität ist im Durchschnitt lediglich zwischen vier und sechs Stunden täglich verfügbar, mit gravierenden Rückwirkungen unter anderem für die Trinkwasser- und Gesundheitsversorgung. Infolge einer (weiteren) Einschränkung der Stromlieferungen, die Israel am 11. Juni 2017 beschloss, nachdem die Palästinensische Autorität (PA) ihre Zahlungen reduzierte, ist mit einer weiteren Zuspitzung der Lage zu rechnen.

Grundsätzlich ist der GRM insofern problematisch, als die internationale Gemeinschaft (vertreten durch UNSCO) eine Rolle bei der Implementierung der Blockade übernommen hat, statt die Bedürfnisse der Zivilgesellschaft im Gaza-Streifen und die Verpflichtung der Besatzungsmacht für deren Wohlergehen vornan zu stellen. Eine Kehrtwende hin zu einer ökonomischen Aufwärtsentwicklung, einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, der Lösung der gravierenden Umweltprobleme und der Beendigung der weitgehenden Abhängigkeit der Bevölkerung von internationalen Hilfsleistungen ist nur möglich, falls die Blockade substantiell gelockert und ein geregelter Warenverkehr in und aus dem Gaza-Streifen möglich wird. Der Deutsche Bundestag hatte sich bereits 2012 in einem interfraktionellen Antrag für ein Ende der Blockade ausgesprochen. In diesem Sinne gilt es, die Besatzungsmacht in die Verantwortung zu nehmen, die PA auf eine konstruktive Politik im Umgang mit dem Gaza-Streifen zu verpflichten und die De-facto-Regierung in konkrete Regelungen (langfristiger Waffenstillstand, Krisenmechanismus, Grenzregelungen) einzubinden.

## I.5

Die Mitverantwortung der USA und der EU für Menschenrechtsverletzungen in den besetzten Gebieten liegt vor allem darin, dass sie in ihren Beziehungen zu Israel, der PA und der Hamas, nicht die Durchsetzung von Völkerrecht und Menschenrechten in den Vordergrund gestellt haben, sondern einem Ansatz gefolgt sind, der (kurzfristige) israelische Sicherheitsinteressen priorisiert, deren Umsetzung etwa durch die Blockade des Gaza-Streifens akzeptiert und die Beendigung der Rechtsverletzungen letztlich auf ein bilateral verhandeltes Ende des israelisch-palästinensischen Konflikts verschiebt.

Problematisch ist auch die Kooperation der internationalen Gemeinschaft bei Entwicklungsprojekten in den C-Gebieten der West Bank mit der Militärverwaltung, die der israelischen (Nicht-) Genehmigungspraxis für palästinensische Bauvorhaben und der fortgesetzten Einschränkung palästinensischer Rechte Legitimation verleiht.

Besonders problematisch ist eine Kooperation dann, wenn Drittstaaten von Israels militärischer Erfahrung im Besatzungskontext direkt oder indirekt profitieren, etwa bei gemeinsamen Übungen der Streitkräfte.

Ebenfalls problematisch ist die Unterstützung des Sicherheitsapparats der PA durch die USA, die rechtsstaatliche Kriterien unzureichend einbezieht. Die EU hat aufgrund ihrer Ausbildung und

Ausstattungshilfe im Bereich der zivilen Polizei und der Rechtsstaatlichkeit (im Rahmen der EUPOL COPPS-Mission) eine besondere Verantwortung angesichts eingeschränkter Gewaltenteilung und zunehmender Menschenrechtsverletzungen seitens der PA, der sie nur unzureichend nachkommt.

## I.6

Essentiell für eine grundlegende Verbesserung der Menschenrechtssituation sind die Beendigung der Blockade des Gaza-Streifens sowie der Besetzung der palästinensischen Gebiete. Dies sollte für die internationale Gemeinschaft Priorität haben. Auch unter anhaltender Besetzung ist internationale Aufmerksamkeit und konkrete Kritik von außen wichtig, um eine Ausdehnung der Siedlungspolitik, eine Annexion von Teilen der C-Gebiete, Hauszerstörungen und eine erzwungene Vertreibung an strategisch wichtigen Punkten der West Bank zu verhindern. Dabei muss es auch darum gehen, Gesetzesinitiativen und Maßnahmen, die Menschenrechtsverteidiger und Zivilgesellschaft in Israel und den besetzten Gebieten weiter einschränken, abzuschwächen bzw. zu verhindern. Die Erfahrung zeigt, dass intensive Begleitung, Kritik und Druck von außen durchaus immer wieder zumindest punktuelle Erfolge erzielen können. (Vgl. unten, die Antworten zu III.)

## II.1

Israel versteht sich als jüdischer und demokratischer Staat und privilegiert Juden gegenüber Nicht-Juden. Gleichzeitig gewährt die Rechtsprechung des Obersten Gerichts auf Basis der Unabhängigkeitserklärung Religionsfreiheit. Fragen des Personenstands (Heirat, Scheidung, etc.) werden nach osmanischem bzw. britischem Recht durch die jeweiligen Autoritäten der anerkannten religiösen Gemeinschaften (Juden, Christen, Muslime, Drusen, Bahai) und ihre Gerichte geregelt.

Das palästinensische Grundgesetz etabliert Islam als die offizielle Religion und ruft gleichzeitig zum Respekt aller Buchreligionen auf und gewährt Religionsfreiheit. Auch hier regeln die anerkannten Religionsgemeinschaften Personenstandsfragen eigenständig. Im Palästinensischen Legislativrat sind sechs von 132 Sitzen für Christinnen und Christen reserviert. Insgesamt sind Christen in der palästinensischen Politik überproportional vertreten.

Die Hamas-Regierung im Gaza-Streifen hat in den letzten Jahren weitgehend eine islamisch-konservative Lebensweise durchgesetzt, u.a. durch den Einsatz einer Sittenpolizei und die Besetzung von Richterämtern mit konservativen Klerikern; Christinnen und Christen sind davon aber ausgenommen und verfügen für Personenstandsfragen über eigene Gerichte.

Das US State Department bewertet Israel und die palästinensischen Gebiete in Bezug auf Religionsfreiheit nicht als „countries of particular concern“. Einschränkungen hinsichtlich der Ausübung der Religion sind in allererster Linie Ausfluss der Mobilitätsbeschränkungen für Palästinenserinnen und Palästinenser, die auch den Zugang zu den Heiligen Stätten insbesondere in Ost-Jerusalem, Betlehem und Hebron einschränken (und an jüdischen Feiertagen in der Regel unmöglich machen).

Laut US State Department (Bericht über Religionsfreiheit, 2015) hat die Zahl der Christen in den besetzten palästinensischen Gebieten in den letzten 15 Jahren abgenommen. Dabei geben Christen als Faktoren, die zu Emigration führen, vor allem Beschränkungen an, die aus der Besatzungspolitik resultieren (Baubeschränkungen, Schwierigkeiten für Geistliche, Visa- und Aufenthaltsgenehmigungen zu erhalten, Schwierigkeiten bei Familienzusammenführungen, etc.). In den letzten Jahren haben Angriffe radikaler Siedler auf Kirchen, Klöster und Moscheen

(Brandanschläge, Graffiti, Verwüstung, etc.) in den besetzten Gebieten zugenommen. Gleichzeitig ist es auch zu Vandalismus gegen jüdische Gräber zum Beispiel auf dem Ölberg gekommen. Immer wieder kommt es auch zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Palästinensern und radikalen Israelis, die den Status quo auf dem Tempelberg/Haram al-Scharif in Frage stellen, der Nicht-Muslimen Zugang gewährt, aber nur Muslimen das Gebet erlaubt.

## II.2

In den besetzten palästinensischen Gebieten leidet die Bevölkerung unter der massiven Einschränkung ihrer Menschenrechte nicht nur durch die Besatzungsmacht Israel, sondern auch durch die PA (in der West Bank) und die Hamas (im Gaza-Streifen).

In der West Bank schränken die völkerrechtswidrige Siedlungspolitik und die mit ihr verbundene Siedlungsinfrastruktur die Bewegungsfreiheit der palästinensischen Bevölkerung ein. Ressourcen (fruchtbares Land, Wasser, Bodenschätze) werden von Israel ausgebeutet, der Zugriff auf sie wird den Palästinensern in großem Maße verwehrt. Im Rahmen der militärischen Besatzung kommt es regelmäßig zu überproportionalem Gewalteinsatz, bei dem palästinensische Zivilisten getötet oder schwer verletzt werden, sowie zu Hauszerstörungen und erzwungenen Vertreibungen aus strategisch wichtigen Gebieten (E1-Gebiet, südliche Hebronberge, Jordantal). Im Rahmen der Militärjustiz werden Palästinenser häufig willkürlich verhaftet und ohne Anklage oder Gerichtsurteil festgehalten (Administrativhaft) und gefoltert. Politische Aktivitäten werden kriminalisiert und die Versammlungs- und Organisationsfreiheit eingeschränkt. Im Gaza-Streifen ist die Bewegungsfreiheit von 1,8 Mio. Palästinenserinnen und Palästinensern von der israelischen (sowie der ägyptischen) Seite massiv eingeschränkt.

Sowohl die PA als auch die De-facto-Regierung im Gaza-Streifen schränken zunehmend die politischen Freiheiten ein. Verhaftungen von Journalisten und Oppositionellen haben deutlich zugenommen, ebenso die Einschüchterung von Oppositionellen und Vertretern der Zivilgesellschaft durch Sicherheitskräfte. Unter beiden Regierungen wird Folter angewendet und die Todesstrafe verhängt. (Seit 2007 ist sie acht Mal durch die PA und 90 Mal durch die Hamas-Regierung verhängt worden. Im Gaza-Streifen kommen der Vollzug der Todesstrafe und extra-legale Hinrichtungen hinzu. Seit 2007 ist die Todesstrafe dort 25 Mal vollzogen worden und es hat 14 extralegale Hinrichtungen durch den militärischen Flügel der Hamas gegeben. In der West Bank ist die Umsetzung der Todesstrafe seit 2005 ausgesetzt; alle Zahlenangaben nach B'Tselem). In den palästinensischen Gebieten ist Folter nicht kriminalisiert und Sicherheitskräfte, die foltern, werden prinzipiell nicht zur Verantwortung gezogen. In den Militärgerichten der PA und der Hamas werden keine ordentlichen Gerichtsverfahren durchgeführt, Habeas-corporis-Rechte werden nicht gewährleistet. Eine effektive Gewaltenteilung, die für Verantwortlichkeit der palästinensischen Regierungen sorgen würde, besteht in beiden Gebieten nicht mehr.

Insgesamt hat die palästinensische Bevölkerung in den besetzten Gebieten kaum Chancen, ihren Rechten auf dem Rechtsweg zur Durchsetzung zu verhelfen oder Täter zur Verantwortung zu ziehen. Nach Angaben von B'Tselem hat der zuständige Militärgeneralanwalt im Zeitraum von 2000 bis 2015 von 739 Klagen hinsichtlich massiver Menschenrechtsverletzungen, die die Organisation für Bewohnerinnen und Bewohner der palästinensischen Gebiete eingereicht haben, in nur 25 Fällen Anklage erhoben und 13 Disziplinarverfahren eingeleitet. Ohnehin werden von der Militärgerichtsbarkeit nur Fälle verfolgt, in denen die Soldaten sich entgegen der Befehle oder Anweisungen verhalten haben.

Israelische und palästinensische Menschenrechtsorganisationen, die Menschenrechtsverletzungen dokumentieren und kritisieren und Opfer zu ihren Rechten verhelfen suchen, sollten von internationaler Seite politisch und finanziell unterstützt werden, insbesondere, da sie zunehmend unter Druck geraten (vgl. unten, Antwort auf III). Zudem gilt es sicherzustellen, dass Vertreter internationaler Menschenrechtsorganisationen sowie UN-Sonderberichterstatter und Ermittler Zugang zu den besetzten Gebieten erhalten und vor Ort ungehindert Untersuchungen durchführen können und dass Israelis und Palästinensern, die mit solchen Ermittlern kooperieren, kein Nachteil entsteht.

Deutschland und die EU, die seit Langem Programme zu Rechtstaatlichkeit und guter Regierungsführung in den palästinensischen Gebieten unterstützen, tragen auch Verantwortung im Rahmen ihrer Kooperation einer Verschlechterung der Menschenrechtssituation entgegenzuwirken, indem sie ihre Unterstützung entsprechend konditionieren.

### II.3

Der Hungerstreik palästinensischer Häftlinge wurde am 27.5.2017 nach 40 Tagen infolge einer vom IKRK vermittelten Einigung beendet, die einige Verbesserungen der Haftbedingungen und in Bezug auf Familienbesuche beinhaltet. Neben den konkreten Haftbedingungen, für deren Verbesserung sich die hungerstreikenden Palästinenser einsetzten (Zugang zu Telefonen, regelmäßige Besuche von Verwandten, Krankenversorgung, etc.), sind die strukturellen Bedingungen der Inhaftierung von Palästinensern durch Israel höchst problematisch.

Dazu zählen vor allem:

- die hohe Gesamtzahl der Inhaftierten (die israelische Menschenrechtsorganisation B'Tselem geht davon aus, dass seit 1967 insgesamt zwischen 500.000 und 1 Mio. Palästinenserinnen und Palästinenser inhaftiert wurden. Das würde bedeuten, dass zwischen einem Zehntel und einem Fünftel der heutigen Bevölkerung der besetzten Gebiete Haft erfahren haben);
- die gewohnheitsmäßige (völkerrechtswidrige) Verbringung von Häftlingen außerhalb der besetzten Gebiete, die Familienbesuche und rechtlichen Beistand erschwert (nur ein Internierungscenter befindet sich in der West Bank);
- der systematische Einsatz von Administrativhaft (d.h. sechsmonatige Haft ohne Anklage und Verfahren, die unbefristet verlängert werden kann), die das Recht auf ein faires Verfahren verletzt, da der/die Inhaftierte sich nicht verteidigen kann,
- sowie die häufige Anwendung von Folter bei Inhaftierung oder Verhör. Dabei ist die Anwendung von Folter (sog. „moderatem physischem Druck“) auch nach israelischem Gesetz illegal, falls es sich nicht um einen Fall einer „tickenden Bombe“ handelt. Allerdings ist Folter in Israel nicht kriminalisiert. Nach Angaben von Amnesty International sind seit 2001 mehr als 1.000 Beschwerden wegen Folter eingereicht worden. In keinem der Fälle sei eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden.

Nach Beginn der sog. „Messerintifada“ im Oktober 2015 stieg die Zahl der Inhaftierten insgesamt deutlich an, in den letzten Monaten ist sie wieder leicht zurückgegangen. Ein überdurchschnittlicher Anstieg war bei den Administrativhäftlingen und inhaftierten Kindern zu verzeichnen. Im April 2017 waren laut Angaben der palästinensischen NGO Addameer 6300 politische palästinensische Häftlinge in Israel inhaftiert, davon 500 in Administrativhaft und 300 unter 18 Jahren.

Zum Vergleich: Ende 2014: 6200 politische Häftlinge, davon 465 in Administrativhaft und 156 Minderjährige; Ende 2015: 6800 politische Häftlinge, davon 660 in Administrativhaft und 470

Minderjährige; Juli 2016: 7000 politische Häftlinge, davon 750 in Administrativhaft und 350 Minderjährige.)

Insgesamt wurden seit dem Jahr 2000 rund 12.000 minderjährige Palästinenserinnen und Palästinenser inhaftiert. Es existieren keine speziellen Vorkehrungen für das Verhören von Minderjährigen vor israelischen Militärgerichten. Unter den Häftlingen waren (Stand März 2017) auch 12 Abgeordnete des Palästinensischen Legislativrates, davon sechs in Administrativhaft.

### III.1/2/3

Im Juli 2016 wurde das umstrittene NGO-Transparenz-Gesetz (in einer abgeschwächten Form) von der Knesset verabschiedet. Es verpflichtet NGOs, die mehr als die Hälfte ihrer Zuwendungen von ausländischen Regierungen bzw. aus ausländischen öffentlichen Geldern erhalten, auf verschiedene Maßnahmen, um die Herkunft ihrer Gelder transparent zu machen. NGOs, die ihre Gelder aus privaten Quellen erhalten, sind zu einer entsprechenden Transparenz nicht verpflichtet. Tatsächlich zielt das Gesetz in allererster Linie auf Organisationen ab, die die Besatzungspolitik in den palästinensischen Gebieten kritisieren, die für die Gleichheit nicht-jüdischer Bürger Israels eintreten und die die Menschenrechte, nicht zuletzt von Flüchtlingen, verteidigen. Das Justizministerium hat eine Liste von 27 entsprechenden NGOs vorgelegt.

Auch wenn durch das Gesetz selbst die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit nicht eingeschränkt worden ist, hat die Debatte darum doch deutlich gemacht, dass es der Stigmatisierung der entsprechenden NGOs als vermeintlich ferngesteuerter Interessensvertreter dient. Ausreichende Transparenzregeln für NGOs existierten bereits unter der vorherigen NGO-Gesetzgebung; mit dem Gesetz sind sie lediglich für diejenigen NGOs verschärft worden, die sich überwiegend durch ausländische öffentliche Gelder finanzieren. Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsprozess hat es in den letzten Jahren eine massive Kampagne gegen diese Organisationen gegeben, in der diese von Politikerinnen und Politikern des rechten Lagers, ihnen nahestehenden Think Tanks, NGOs (wie dem sog. NGO Monitor und Im Tirzu), und den Medien, die dem Premierminister nahestehen, als Verräter, Kollaborateure von Terroristen und ausländische Agenten gebrandmarkt worden sind. Zudem sind ihre Vertreterinnen und Vertreter teils massiv bedroht und eingeschüchert worden. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die mit UN- bzw. IStGh-Untersuchungen in Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen kooperieren. Es sind insbesondere diese Kampagnen sowie die Zunahme illiberaler Einstellungen in der Bevölkerung, die den Spielraum für Zivilgesellschaft, Friedensbewegung und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger in Israel massiv einschränken.

Mit der Verabschiedung des NGO-Gesetzes ist die Einschränkung des Spielraums für kritische Stimmen in Israel (sog. „shrinking spaces“) keineswegs abgeschlossen. Erstens kursieren derzeit in der Knesset diverse Gesetzesentwürfe, die die Regelungen weiter verschärfen würden, unter anderem durch: die Einführung von Gebühren für Anfragen, die die entsprechenden NGOs bei öffentlichen Stellen unter dem Informationsfreiheitsakt stellen; durch das Verbot einzelner Organisationen; durch die Einführung des Labels „ausländischer Agent“; durch die Besteuerung von öffentlichen Unterstützungsleistungen, etc. Am 11. Juni 2017 kündigte Premierminister Benjamin Netanjahu überdies einen Gesetzesentwurf an, der es israelischen NGOs generell verbieten würde, ausländische öffentliche Unterstützung zu erhalten. Eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom Februar 2017 kommt zu dem Schluss, dass eine Offenlegungspflicht und ein Verbot ausländischer Finanzierung mit internationalem Recht nicht vereinbar sind bzw.

wären. Weltweit hätten bislang 14 Staaten solche Restriktionen eingeführt. Israel befindet sich dabei in Gesellschaft von Ländern wie Ägypten, China, Eritrea, Russland, Turkmenistan und Venezuela.

Zweitens sind die Maßnahmen zur Einschränkung des Handlungsspielraums von kritischen NGOs in Zusammenhang mit anderen Gesetzen und Initiativen der Regierungskoalition zu sehen, die darauf abzielen, kritische Stimmen in Politik, Medien, Kultur und Wissenschaft zum Schweigen zu bringen. Dies zielt insbesondere, aber keineswegs ausschließlich, auf Israelis, die das Selbstverständnis des jüdischen Staates bzw. die dominante Lesart der Geschichte in Frage stellen. Dazu zählen unter anderem die Umstrukturierungen im Mediensektor; das sog. Nakba-Gesetz; das Gesetz, das Personen, die für einen Boykott Israels oder der Siedlungen eintreten, die Einreise nach Israel (und damit auch in die palästinensischen Gebiete) verwehrt; und das Gesetz, das es ermöglicht, Knessetabgeordnete durch qualifizierte Mehrheit auszuschließen, etc.

### III.3

Auch in den PA-kontrollierten Gebieten sind die Spielräume für Menschenrechtsverteidiger und Zivilgesellschaft durch eine Änderung der NGO-Gesetzgebung verengt worden. So müssen seit Anfang 2017 Überweisungen an NGOs vorher durchs Innenministerium genehmigt werden. Darüber hinaus hat sich der informelle Druck auf die kritische Zivilgesellschaft und Journalisten erhöht. Immer wieder kommt es zu Verhaftungen und Durchsuchungen von Medienorganisationen und NGOs nicht nur durch die israelische Armee, sondern auch durch die Sicherheitsdienste der PA.

Im Gaza-Streifen ist der Spielraum für Kritik seitens der Zivilgesellschaft ebenfalls deutlich eingeschränkt. Zwar können von Seiten der De-facto-Regierung sowohl palästinensische als auch internationale Menschenrechtsorganisationen nach wie vor arbeiten, allerdings wird der Zugang für Menschenrechtsvertretern in den Gaza-Streifen seitens Israel stark eingeschränkt. Amnesty International und Human Rights Watch bleibt der Zugang verwehrt.

Der Menschenrechtsausschuss sollte sich im Rahmen einer Delegationsreise ein Bild vor Ort machen.